

FC Bayern München Fanclub e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FC Bayern München Fanclub e. V.“.

Sitz des Vereins ist 66663 Merzig-Brotdorf.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des FC Bayern München AG.

Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile, noch dürfen sie durch Mittel des Vereins begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod des Mitgliedes.
- Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, neue Aufnahme ist erst nach einer Wartefrist von drei Jahren möglich.
- Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Nach einem Ausschluss ist keine Neuaufnahme mehr möglich.

§ 4

Leistungen der Vereinsmitglieder

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 EUR, durch freiwillige Zuwendungen und durch Überschüsse, die erzielt werden im Rahmen seitens des Vereins durchgeführter Veranstaltungen und Werbemaßnahmen.

Für folgende Personenkreise ist der Mitgliedsbeitrag abweichend geregelt:

1. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Beitragspflicht ausgenommen
2. Ab dem 18. Lebensjahr gilt für alle Mitglieder ohne Einschränkung der volle Beitragssatz.

Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ziele des Vereins zu fördern

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet jeweils am 30.06. des Folgejahres.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; beginnt am 16.06.2000 und endet mit Ablauf des 30.06.2000.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dem Vorstand ist es freigestellt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Einladung der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Merzig und soweit ein Mitglied nicht innerhalb der Stadt Merzig wohnt, durch schriftliche Einladung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dieses wird erstellt durch ein Mitglied des Vorstandes, einen eventuell erforderlichen und gewählten Versammlungsleiter oder einen gewählten Schriftführer. Es ist nach Fertigstellung zu unterzeichnen von mindestens einem Mitglied des Vorstandes und einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden/Geschäftsführer
3. dem Kassierer

Eine zweckbestimmte Erweiterung des Vorstandes kann der Vorstand kommissarisch durchführen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden muss. Diese Position wird dann in den erweiterten Vorstand aufgenommen. (Schriftführer, Beisitzer)

§ 7

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei eine der vertretenden Personen ein Vorsitzender sein muss.

Rechtsgeschäftlich wird der Verein vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, im Fall einer Verhinderung eines der Vorsitzenden vom Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ist möglich.

§ 8

Haftung

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen den Veranstalter oder beauftragter Personen, soweit nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen der Schaden abgedeckt ist.

Die Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern wird begrenzt auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins/seiner Organe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Weiterhin wurden die Beitragsleistungen aufgrund der Währungsumstellung vom 01. Januar 2002 von DM- auf EURO-Beträge angepasst sowie die Satzung auf die neue Rechtschreibreform umgestellt.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Jugendabteilung des FC Brotdorf 1951 e. V. übertragen.

66663 Merzig-Brotdorf, 02.08.2024